

# Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Plan nach § 41 FlurbG

Vereinfachte Flurbereinigung

## Brebber-Graue

Landkreis Diepholz

Verf.-Nr. 2678

### Erläuterungsbericht

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Allgemeines.....	2
2. Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung Brebber-Graue .....	2
3. Lage des Flurbereinigungsgebietes .....	4
4. Planungsgrundsätze .....	4
4.1 Verkehrsanlagen .....	5
4.2 Ausbau des Wegenetzes .....	5
4.3 Gewässerentwicklung .....	6
4.4 Landschaftsgestaltende Anlagen .....	7
5. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit.....	9

## 1. Allgemeines

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Brebber-Graue wurde nach Freigabe des Flurbereinigungsprogramms mit Beschluss vom 20.09.2018 gemäß § 86 Abs.1 Nr.1 und 3 FlurbG angeordnet.

Mit der Einleitung ist die Teilnehmergeinschaft (TG) als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Sie führt den Namen „Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Brebber-Graue“ mit Sitz in Asendorf.

Durch die Wahl des TG-Vorstandes einschl. der Stellvertreter wurde die TG handlungsfähig.

Der hier vorliegende Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) wurde im Benehmen mit dem TG-Vorstand auf der Grundlage der Neugestaltungsgrundsätze (NGG) aufgestellt.

In einer intensiven Vorbereitungsphase<sup>1</sup> wurden in enger Zusammenarbeit mit einem aus Bürgern und örtlichen Akteuren zusammengesetzten Arbeitskreis von 20 Personen die Verfahrensziele, die vorläufige Abgrenzung des Verfahrensgebietes und die allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (sog. Neugestaltungsgrundsätze) erarbeitet. Die Erarbeitung der Neugestaltungsgrundsätze erfolgte in 8 Arbeitskreissitzungen im Zeitraum Februar 2017 bis Januar 2018. Der ULV Meerbach und Führse und der ULV Gr. Aue wurden intensiv beteiligt, der Bürgermeister sowie Mitglieder des Gemeinderates waren Mitglieder im AK. Der NABU -mit einem örtlichen Vertreter- wurde an den Beratungen im Arbeitskreis beteiligt.

Die Neugestaltungsgrundsätze bilden das planerische Rahmenkonzept und stellen dar, durch welche Maßnahmen im Sinne von § 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die Ziele der vereinfachten Flurbereinigung Brebber-Graue erreicht werden können. Die Neugestaltungsgrundsätze waren zudem maßgebend für den hier vorliegenden Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41).

Die örtliche Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - als Obere Flurbereinigungsbehörde - erfolgte 22.01.2018.

## 2. Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung Brebber-Graue

Mit der Durchführung der Flurbereinigung Brebber-Graue werden nachfolgende Ziele verfolgt, die als agrarstrukturelle, landwirtschaftlich- betriebswirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Ziele zusammengefasst werden können.

### Agrarstrukturelle Ziele:

- Erhalt und Sicherung einer wettbewerbsfähigen, zukunftsorientierten Landwirtschaft
- Entflechtung konkurrierender Nutzungsansprüche, insbesondere zwischen Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Naturschutz
- 

### Landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche Ziele:

- Anpassung des Wirtschaftswegenetzes an die heutigen Bewirtschaftungserfordernisse
- Verbesserung der Erschließungsverhältnisse durch den Ausbau von Wegen mit nicht ausreichend tragfähiger Befestigung unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Notwendigkeiten
- Aufhebung von befestigten und unbefestigten Wirtschaftswegen, die für die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen künftig nicht mehr erforderlich sind
- Flächentausch und Zusammenlegung von Grundstücken zur Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Pachtsituation
- 

---

<sup>1</sup> vgl. Ziffer 1 der Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz (RFlurbPlanung), RdErl. d. ML v. 11.12.2014 (Nds. MBl. Nr. 3/2015 S. 91) - VORIS 78350 -

Außerlandwirtschaftliche Ziele:

Entwicklung von Natur und Landschaft  
insbesondere:

- Flächenmanagement zur Unterstützung von Planungen der Wasserwirtschaft an der Graue
- Entwicklungsmaßnahmen am Allerbruchgraben und am Darloger Graben
- Gestaltung der defizitär ausgestatteten Bereiche durch linienhafte und flächige Landschaftselemente wie Baumreihen, Gehölz-, Blüh- und Sukzessionsstreifen und Feuchtbiotope.
- Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes, insbesondere zur verbesserten Biotopausstattung des Landschaftsraumes und zur Vernetzung der vorhandenen Landschaftselemente

-

Weitere außerlandwirtschaftliche Ziele:

Förderung der gemeindlichen Entwicklungsziele  
insbesondere Unterstützung:

- bei Umsetzung von siedlungsrechtlichen Einzelbauvorhaben
- bei der Landschaftsgestaltung und der Einrichtung eines Kompensationsflächenpools.
- bei der Erschließung der Feldmark für „sanften“ Tourismus und Naherholung

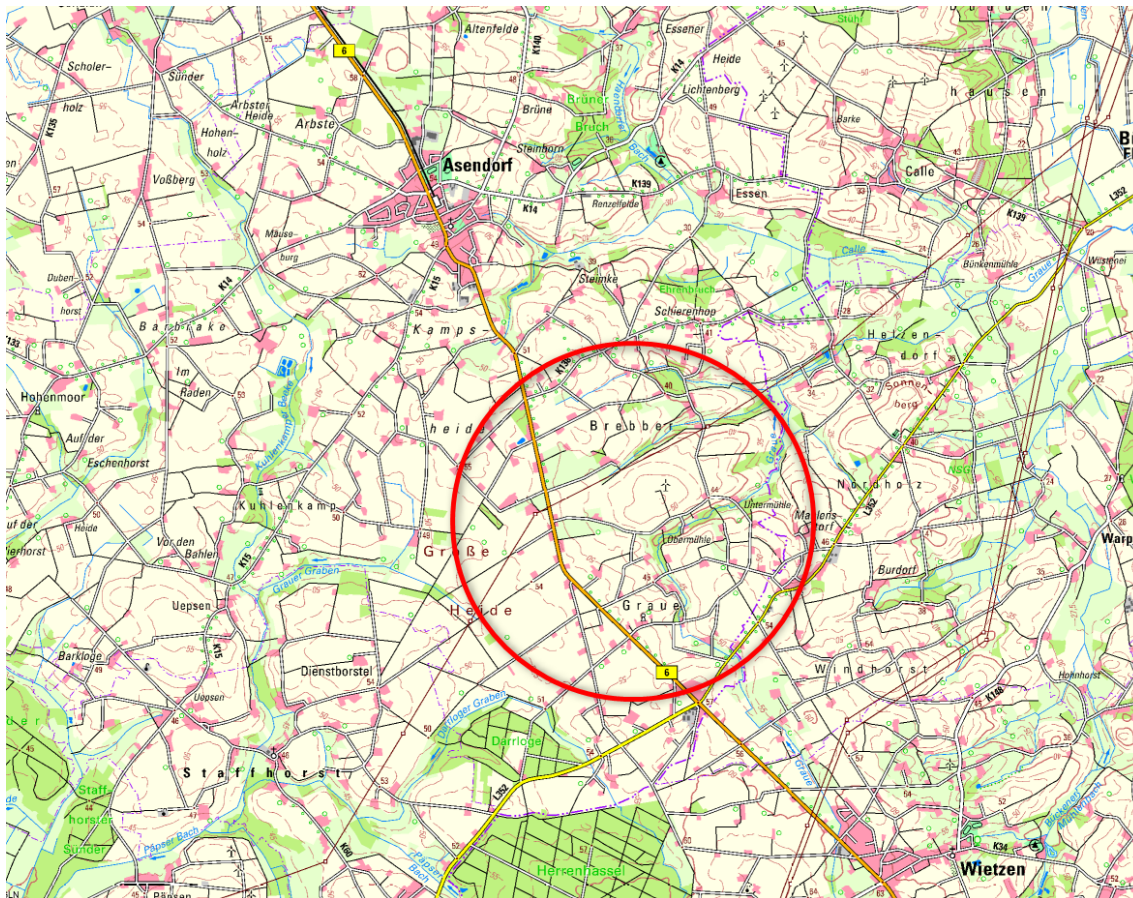
**Verfahrensart und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes**

Um die genannten Ziele möglichst umfassend und nachhaltig erreichen zu können, ist die Durchführung der Flurbereinigung Brebber-Graue als Vereinfachtes Verfahren nach § 86 FlurbG vorgesehen.

Das Flurbereinigungsgebiet gehört zum Gebiet der Gemeinde Asendorf und beinhaltet im Wesentlichen die Gemarkungen Brebber und Graue vollständig. Einzelne Flächen der westlich angrenzenden Gemarkung Dienstborstel (Gemeinde Staffhorst) sind in die Planungen einbezogen.

Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist der Gebietskarte zu entnehmen. Die Verfahrensfläche umfasst rd. 1.752 ha.

### 3. Lage des Flurbereinigungsgebietes



Brebber und Graue sind Ortsteile der Gemeinde Asendorf (ca.3036 Einwohner auf 58,16 km<sup>2</sup>), eine Gemeinde im Landkreis Diepholz. Sie gehört zur Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen und liegt rund 40 km südlich von Bremen.

Das Planungsgebiet befindet sich etwa mittig zwischen Bremen und Hannover. Die nächstgelegenen Mittelzentren sind Nienburg und Sulingen.

Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz ist über die Bundesstraße 6, die Landesstraße 352 –Siedenburger Straße- und die Kreisstraße 138 -Schierenhoper Straße- gewährleistet.

Aufgrund der sehr ausgeprägten Streulage der Siedlungen bzw. der Einzelhoflagen ist die "innere" Erschließung des Gebietes durch ein relativ dichtes Netz von Haupt- und Wirtschaftswegen gekennzeichnet.

Brebber und Graue sind mit Omnibuslinien an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden.

### 4. Planungsgrundsätze

Zur Zielerreichung sind die in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellten und im Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen näher beschriebenen Maßnahmen vorgesehen.

Die Maßnahmenplanung basiert auf den nachfolgend beschriebenen Planungsgrundsätzen und auf Bestandsaufnahmen und -bewertungen des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes sowie von Biotopen, Landschaftselementen und landschaftspflegerischen Entwicklungspotenzialen.

Die von der unteren Naturschutzbehörde formulierten Ziele und Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind berücksichtigt.

Einige der unter Ziffer 2. formulierten außerlandwirtschaftlichen Ziele wurden bei der weiteren Aufstellung und Ausarbeitung des Planes nach § 41 FlurbG konkretisiert.

#### **4.1 Verkehrsanlagen**

Der nächstgelegene Bahnhof befindet sich in Nienburg, in Asendorf befindet sich ein Bahnhof der Museumseisenbahn.

Die Bundesfernstraße 6 (Bremen-Nienburg-Hannover) verläuft direkt durchs Verfahrensgebiet und stellt die Hauptverkehrsverbindung in Richtung Asendorf her. Die nächstgelegene Anschlussstelle an eine Bundesautobahn, hier die A 1 befindet sich nördlich in ca. 40 km Entfernung (Bremen-Brinkum).

Die Landesstraße 352 –Siedenburger Straße- mit Anschluss an die Bundesfernstraße B 6 führt den Verkehr in westliche Richtung nach Siedenburg und dann in Richtung Sulingen.

Die Kreisstraße 138 -Schierenhoper Straße- mit Anschluss an die Bundesfernstraße B 6 führt den Verkehr in östliche Richtung nach Warpe und mündet dort auf die L 252.

Alle vorgenannten überörtlichen Straßen nehmen auch den Feldwege-Verkehr aus den direkt angrenzenden Feldlagen (direkte Zufahrten) sowie über die vorhandenen Wirtschaftswege aus den Feldlagen der angrenzenden Gemarkungen auf.

Das weitere Feldwegenetz ist gegliedert in Hauptwirtschaftswege, die der weitmaschigen Erschließung der Feldflur dienen und den Anforderungen an eine multifunktionale Nutzung erfüllen, sowie Wirtschafts- und Grünwege, die der direkten Erschließung landwirtschaftlicher Flächen dienen.

#### **4.2 Ausbau des Wegenetzes**

Grundsätzlich erfolgt ein Ausbau nur, soweit dies für den landwirtschaftlichen Verkehr erforderlich ist, d.h. ein vorhandener Weg wegen seiner Befestigungsart, Befestigungsbreite oder Bauweise nicht den Anforderungen entspricht.

Im Übrigen erfolgt der Ausbau der Wirtschaftswege nach folgenden Grundsätzen:

- Ausbau von bituminös befestigten Wirtschaftswegen in einer befestigten Breite von 3,00 m. Im Zuge der Verfahrensvorbereitung war vorgesehen, Hauptwirtschaftswege mit einer erheblichen Erschließungsfunktion in einer Breite von 3,50 m auszubauen. Aufgrund der begrenzten Finanzierungsmittel wurde diese Absicht verworfen.
- Ausbau auf alter Trasse unter Einbeziehung zu erhaltender Gehölzbestände.
- Zur besseren Erschließung sind einige, wenige Neutrassierungen vorgesehen.
- Einzelne Wirtschaftswege werden nach der Neuordnung der landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht mehr erforderlich sein, und werden aufgehoben.
- Im Verfahren werden insgesamt ca. 20 Kilometer Wege ausgebaut. Davon ca. 18,8 km in mittelschwerer Befestigung mit bituminöser Decke und rd. 1,2 km in leichter oder einfacher Befestigung als Decke ohne Bindemittel (Schotterbauweise).

Lage, Funktion und Ausbauabschnitte der auszubauenden Wege sind detailliert in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt und in dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen näher beschrieben.

### 4.3 Gewässerentwicklung

Hauptgewässer im projektierten Verfahrensgebiet sind östlich der B 6 die Graue (Gesamtlänge 12,2 km) mit dem in die Graue einmündenden Allerbruchsgraben und die Calle (Gesamtlänge 5,8 km). Graue und Calle münden in Warpe in den Bückener Mühlenbach, der wiederum in Bücken in die Weser. Die genannten Gewässer unterliegen dem Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Meerbach und Führse. Für dieses Gewässersystem wurde in 2005 ein Gewässerentwicklungsplan (GEPL) aufgestellt. Die Zielvorstellungen des GEPL werden als weitere Grundlage für die zu unterstützenden Maßnahmen an den Gewässern dienen.

Der Gewässerabschnitt der Graue im Verfahrensgebiet und der Allerbruchsgraben sollen im Rahmen der Flurbereinigung durch die Verbesserung der Gewässerstruktur im Gewässerumfeld, in der Uferzone und in der Gewässersohle renaturiert bzw. umgestaltet und somit in einen guten Zustand im Sinne der WRRL gebracht werden.

Eine Schwerpunktmaßnahme ist die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der Wassermühle Untermühle in Graue. Hier besteht ein großer Höhenunterschied, der ein Aufsteigen von Wasserlebewesen verhindert.

Gleichartige Maßnahmen sind im Unterlauf der Graue bei der Bünkemühle im Rahmen der Flurbereinigung Warpe bereits umgesetzt und für die Helzendorfer Mühle plangenehmigt worden.

#### ökologische Durchgängigkeit an der Unteren Mühle



Weitere entsprechende Maßnahmen an den Gewässern sollen wie folgt beschrieben konkretisiert werden:

- Profilaufweitungen und Böschungsabflachungen
- Förderung der eigendynamischen Gewässerentwicklung durch Einbau von Strömungslenkern (vornehmlich Totholzeinbau und Anlage von Kiesbänken)
- Entwicklung von Ersatzauen durch Bodenabtrag
- Entnahme von Fremdgehölzen, Ersatz standortfremder Gehölze
- Anlage von Sandfängen

- Anlage von gewässerbegleitenden Biotopen
- Ausweisung und Übertragung von Gewässerrandstreifen

Eine Konkretisierung von Maßnahmen an der Calle wird zunächst zurückgestellt, da in diesem Gebiet nördlich angrenzend zurzeit ein weiteres Flurbereinigungsverfahren Haendorf-Essen vorbereitet wird und hier die gewässerentwickelnden Zielvorstellungen noch erarbeitet werden müssen.

Einzelne grünordnerische Maßnahmen sind westlich der B 6 ebenfalls am Darloger Graben im Einzugsgebiet des Unterhaltungsverbandes Gr. Aue vorgesehen.

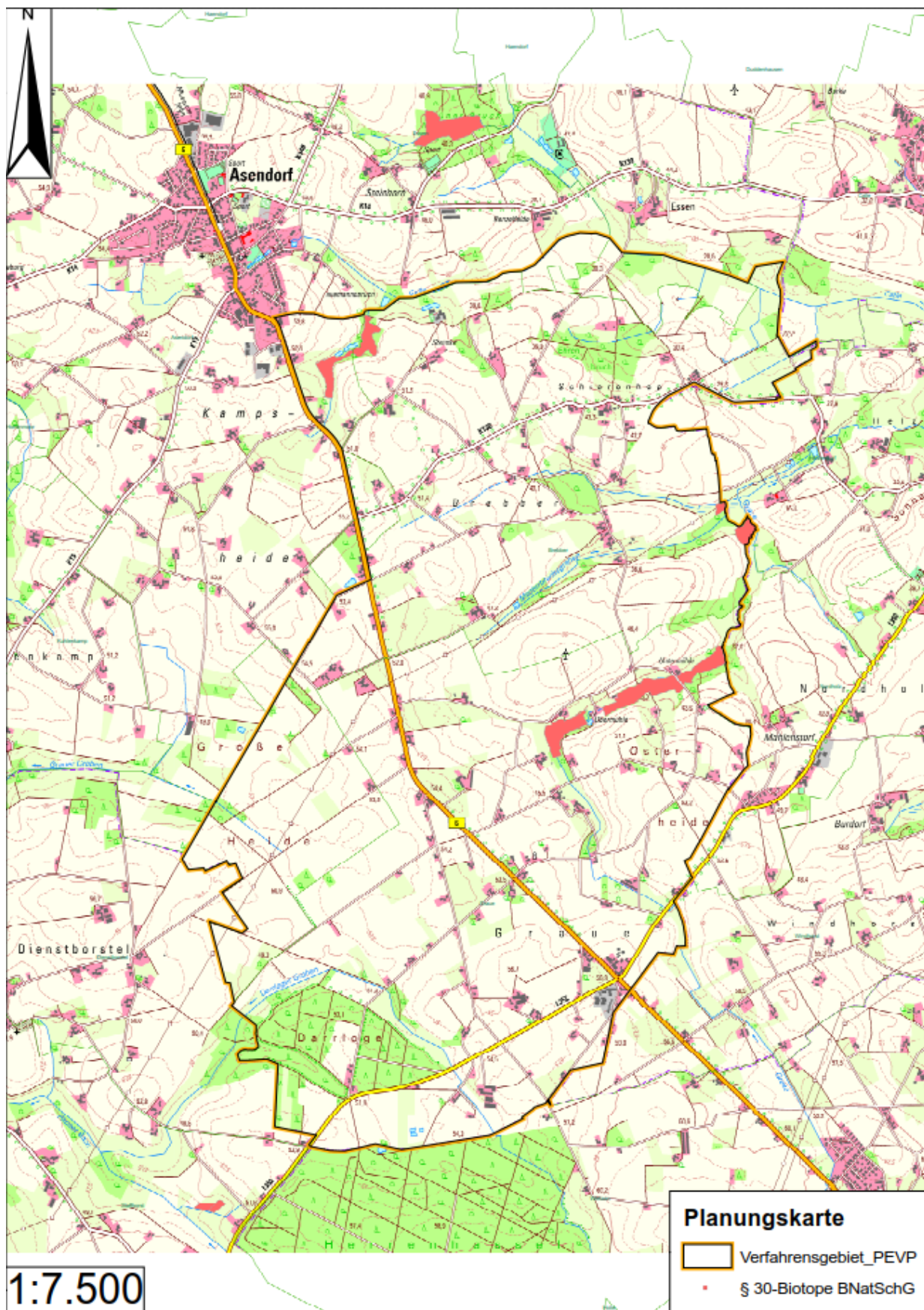
**Die Maßnahmen zur Gewässerentwicklung sind aus zeitlichen Gründen zunächst nicht Bestandteil des hier vorliegenden Planes nach § 41 FlurbG.**

**Sie werden aber weiterverfolgt und über eine Planänderung (-ergänzung) zu einem späteren Zeitpunkt berücksichtigt.**

#### **4.4 Landschaftsgestaltende Anlagen**

Das Verfahrensgebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Ausgewiesene Schutzgebiete sind nicht und naturschutzfachlich ausgewiesene Landschaftsbestandteile sind kaum vorhanden. Die vorhandenen Festlegungen sind dem anliegenden Auszug zu entnehmen.





Die Biotopausstattung des Planungsbereiches soll neben den unter 4.3 genannten Maßnahmen insgesamt aufgewertet werden durch:

- Erhaltung bedeutsamer Landschaftsbestandteile durch Freisetzung der landwirtschaftlichen Nutzung im direkt angrenzenden Bereich
- Anlage von Gehölzstreifen, Baumreihen, Blüh- und Sukzessionsstreifen
- Anlage von Biotopen mit Sukzessionsflächen, Feuchtbereichen und Randbepflanzungen
- Schutz und Entwicklung von degenerierten Feucht-/Biotopbereichen

Diese Maßnahmen dienen der Artenvielfalt in der freien Feldflur, der Verbesserung des Landschaftsbildes sowie dem Biotopverbund.

Eine Aufteilung in Kompensationsmaßnahmen aufgrund der Eingriffe der Teilnehmergemeinschaft und in landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen wurde im Plan nach § 41 FlurbG festgelegt.

Die Herstellung und Umsetzung von Gewässerentwicklungs- und landschaftspflegerischen Maßnahmen wird intensiv vom Landkreis Diepholz, dem ULV Meerbach und Führse, dem ULV Gr. Aue und der Gemeinde Asendorf unterstützt.

Die im Planungsgebiet vorgesehenen landschaftsgestaltenden Maßnahmen sind in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt und im Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen näher beschrieben.

Die konkrete Festlegung der naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ist im Zuge der Aufstellung und Ausarbeitung des Planes nach § 41 FlurbG erfolgt.

## **5. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit**

Nach Nr. 6 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 zu prüfen, ob die Ausführung der Gesamtheit der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen des Planes nach § 41 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Mit E-Mail vom 30.10.2019 hat die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz die ausgewählten Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls bestätigt.

Die hierfür durch die obere Flurbereinigungsbehörde erforderliche Prüfung steht noch aus.